

15.11.84

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes

TOP 10 der 543. Sitzung des Bundesrates am 16. November 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 3 Abs. 2 Satz 3)

"Der Bundesrat begrüßt die Einführung des Verwertungsgebotes in das Abfallrecht. Dabei geht er davon aus, daß die stoffliche Verwertung den Vorrang vor der thermischen Verwertung erhält.

Die stoffliche Verwertung und energetische Verwertung (derzeit im wesentlichen durch die Müllverbrennung verwirklicht) stehen in einer gewissen Konkurrenz zueinander. Maßnahmen zur stofflichen Verwertung sind in Verbindung mit der getrennten Sammlung von Müllbestandteilen dort in der Regel schwer durchsetzbar, wo bisher eine Müllentsorgung durch Verbrennung stattfindet. Müllverbrennungsanlagen stellen aufgrund ihres Investitionsbedarfs und aufgrund der erforderlichen optimalen Auslastung ein besonders unflexibles Müllentsorgungssystem dar.

Die durch energetische und stoffliche Verwertung erzielbaren Energieeinsparungen liegen nach Untersuchungen des Umweltbundesamtes ungefähr in der gleichen Größenordnung. Die stoffliche Verwertung leistet darüber hinaus aber die Einsparung von Rohstoffreserven; ihr ist daher gegenüber der Verbrennung, die Rohstoffe vernichtet, der Vorrang einzuräumen."